

## Abgeltungssteuer ab 2009

Ab dem 01. Januar werden alle Erträge aus Kapitalanlagen der Abgeltungssteuer unterworfen. Dazu zählen alle Guthabenzinsen aus Bausparverträgen und Kapitalanlagen. Es gilt ein einheitlicher Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer). Die Abgeltungssteuer ist eine Quellensteuer und wird deshalb direkt durch die Bausparkasse an das Finanzamt abgeführt.

### Wichtig:

Die Erteilung von Freistellungsaufträgen ist auch künftig möglich. Bereits erteilte Freistellungsaufträge gelten weiter. Das gilt im übrigen auch für sog. Nichtveranlagungsbescheinigungen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für deren Erteilung gegeben sind.

### Neuer Sparerpauschbetrag:

Der bisherige Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag werden ab 01.01.2009 zu einem sogenannten Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst. Die Höhe ändert sich dadurch nicht. Danach dürfen auch ab 2009 Freistellungsaufträge bis zu nachfolgender Höchstgrenze erteilt werden:

- **Alleinstehende:**            **801,00 EUR**
- **Verheiratete:**            **1.602,00 EUR**

### Achtung – Künftig keine automatische Befreiung durch Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmer-Sparzulage!!

Bisher galt: Für Guthabenzinsen auf Bausparverträge musste die Bausparkasse keinen Zinsabschlag einbehalten, falls dem Bausparer im Kalenderjahr der Zinsgutschrift oder im Kalenderjahr davor eine Wohnungsbauprämie oder eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt oder eine solche festgesetzt wurde. Diese Privilegierung entfällt mit Wirkung ab dem 01.01.2009 ersatzlos.

### Unsere Empfehlung:

Bitte prüfen Sie, inwieweit der künftige Sparer-Pauschbetrag noch nicht vollständig ausgeschöpft ist. In Höhe der Differenz bzw. in Höhe der zu erwartenden Zinsen sollten Zinsen auch künftig durch Erteilung eines Freistellungsauftrages frei gestellt werden.

### Kleinbeträge:

Bisher erfolgte für Zinsgutschriften bis zu 10 EUR kein Zinsabschlag. Künftig unterliegen auch diese Kleinbeträge der Abgeltungssteuer.